



Ordnung für das spezialisierte Masterstudium «Sustainable Development» an der Philosophisch-Historischen, der Philosophisch- Naturwissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 1. / 5. / 13. Dezember 2016

Vom Universitätsrat genehmigt am 19. Januar 2017

Die Philosophisch-Historische, die Philosophisch-Naturwissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, die folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das spezialisierte Masterstudium in Sustainable Development an der Philosophisch-Historischen, der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultäten) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel den Masterstudiengang in Sustainable Development studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung Sustainable Development (im Folgenden: Wegleitung) ausgeführt. Diese wird von der interfakultären Unterrichtskommission Sustainable Development (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von den Fakultäten genehmigt.

Verliehener Grad

§ 2. Die Fakultäten verleihen für ein bestandenes Masterstudium gemeinsam den Grad eines «Master of Science in Sustainable Development» (M Sc).

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019² sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.³

² Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen universitären Hochschule in einer der folgenden Studienrichtungen sind zum spezialisierten Masterstudium Sustainable Development ohne Auflagen zugelassen, sofern sie mindestens 100 Kreditpunkte aus einer oder mindestens 150 Kreditpunkte aus zwei der aufgeführten Studienrichtungen nachweisen können:

(i) Betriebswirtschaftslehre, (ii) Volkswirtschaftslehre, (iii) Geographie, (iv) Kommunikations- und Medienwissenschaften, (v) Philosophie, (vi) Politikwissenschaft, (vii) Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie, (viii) Sozialarbeit und Sozialpolitik, (ix) Soziologie, (x) Angewandte Biowissenschaften,

¹ SG 440.110.

² SG 441.800.

³ § 3 abs. 1 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 9. / 17. / 19. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12. 02. 2020).



(xi) Biologie, (xii) Erdwissenschaften, (xiii) Forstwissenschaften, (xiv) Umweltwissenschaften, (xv) Umweltingenieur- und Geomatikingenieurwissenschaft.

³ Zusätzlich sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Bachelorabschluss mit einem Notendurchschnitt von mind. 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass);
- b) Grundkenntnisse in Mathematik und entweder in Statistik oder in Methoden empirischer Sozialforschung auf Hochschulniveau von mindestens 10 KP, davon mind. 3 KP in Mathematik und mind. 3 KP entweder in Statistik oder in Methoden der empirischen Sozialforschung; Die Wegleitung nennt die inhaltlichen Anforderungen an diese Grundkenntnisse.

⁴ Alternativ zu den Bedingungen gemäss Abs. 3 lit. a) bis b) können aktuelle Testergebnisse vom Graduate Record Examination® General Test (kurz: GRE® General Test) vorgelegt werden, sofern das Resultat im Bereich 'Quantitative Reasoning' mindestens unter den 30% und dasjenige im Bereich 'Analytical Writing' mindestens unter den 20% Besten liegt.

⁵ Bei Bachelorabschlüssen einer anerkannten Hochschule, die nicht unter Abs. 2 fallen, wird von der Unterrichtskommission die Gleichwertigkeit mit den dort genannten Abschlüssen inhaltlich überprüft. Die in Abs. 3 und 4 aufgeführten zusätzlichen Bestimmungen gelten gleichermaßen.

⁶ Bei Bachelorabschlüssen gemäss Abs. 2 und 5, die keine Note oder keinen Notendurchschnitt aufweisen, wird die Gleichwertigkeit des Grades zum Notendurchschnitt von mind. 5 (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass) von der Prüfungskommission Sustainable Development (im Folgenden: Prüfungskommission) überprüft.

⁷ 4

⁸ Die Unterrichtskommission empfiehlt die Zulassung zuhanden der Prüfungskommission. Diese stellt dem Rektorat einen entsprechenden Antrag. Den Betroffenen wird der Zulassungsentscheid mittels Verfügung durch das Rektorat mitgeteilt.

Studienbeginn

§ 4. Das Masterstudium Sustainable Development kann im Herbst- oder Frühjahrssemester begonnen werden.

Unterrichtssprache

§ 5. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

II. Studium

Umfang des Studiengangs

§ 6. Das Masterstudium Sustainable Development umfasst 120 Kreditpunkte mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern bei einem Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

² Die Unterrichtskommission genehmigt semesterweise das Lehrangebot des Studiengangs einschliesslich Angaben der Kreditpunkte.

Aufbau des Masterstudiums

⁴ § 3 Abs. 7 aufgehoben durch Fakultätsbeschlüsse vom 9. / 17. / 19. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12. 02. 2020).



§ 7. Das Masterstudium Sustainable Development umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Komplementärer Basisbereich Naturwissenschaften
- b) Komplementärer Basisbereich Gesellschaftswissenschaften
- c) Komplementärer Basisbereich Wirtschaftswissenschaften
- d) Interdisziplinäre Forschung zu Nachhaltigkeit
- e) Kernbereich Naturwissenschaften
- f) Kernbereich Gesellschaftswissenschaften
- g) Kernbereich Wirtschaftswissenschaften
- h) Vorbereitung Masterarbeit Naturwissenschaften
- i) Vorbereitung Masterarbeit Gesellschaftswissenschaften
- j) Vorbereitung Masterarbeit Wirtschaftswissenschaften
- k) Masterarbeit Naturwissenschaften
- l) Masterarbeit Gesellschaftswissenschaften
- m) Masterarbeit Wirtschaftswissenschaften
- n) Spezifische Themen der Nachhaltigkeitsforschung.

Bestehen des Masterstudiums

§ 8. Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums eine der drei Varianten mit entsprechender Masterarbeit gemäss folgendem Abs. 2. Ein Wechsel der Variante im Laufe des Studiums ist möglich, die dabei zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen sind in der Wegleitung ausgeführt.

² Das Masterstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind.

1. Variante Naturwissenschaften

- a) 12 KP Modul Komplementärer Basisbereich Gesellschaftswissenschaften
- b) 12 KP Modul Komplementärer Basisbereich Wirtschaftswissenschaften
- c) 24 KP Modul Interdisziplinäre Forschung zu Nachhaltigkeit
- d) 15 KP Modul Kernbereich Naturwissenschaften
- e) 15 KP Modul Vorbereitung Masterarbeit Naturwissenschaften
- f) 30 KP Masterarbeit Naturwissenschaften
- g) 12 KP Modul Spezifische Themen der Nachhaltigkeitsforschung.

2. Variante Gesellschaftswissenschaften

- a) 12 KP Modul Komplementärer Basisbereich Naturwissenschaften
- b) 12 KP Modul Komplementärer Basisbereich Wirtschaftswissenschaften
- c) 24 KP Modul Interdisziplinäre Forschung zu Nachhaltigkeit
- d) 15 KP Modul Kernbereich Gesellschaftswissenschaften
- e) 15 KP Modul Vorbereitung Masterarbeit Gesellschaftswissenschaften
- f) 30 KP Masterarbeit Gesellschaftswissenschaften



g) 12 KP Modul Spezifische Themen der Nachhaltigkeitsforschung.

3. Variante Wirtschaftswissenschaften

a) 12 KP Modul Komplementärer Basisbereich Naturwissenschaften

b) 12 KP Modul Komplementärer Basisbereich Gesellschaftswissenschaften

c) 24 KP Modul Interdisziplinäre Forschung zu Nachhaltigkeit

d) 15 KP Modul Kernbereich Wirtschaftswissenschaften

e) 15 KP Modul Vorbereitung Masterarbeit Wirtschaftswissenschaften

f) 30 KP Masterarbeit Wirtschaftswissenschaften

g) 12 KP Modul Spezifische Themen der Nachhaltigkeitsforschung.

³ Das Masterstudium gilt als nicht bestanden, wenn keine Möglichkeit mehr besteht, die erforderliche Anzahl Kreditpunkte gemäss § 8 Abs. 2 zu erreichen. Der Ausschluss vom Studium in Sustainable Development wird durch die Prüfungskommission mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden.

² Die Lehrveranstaltungen der Module gemäss § 7 lit. a) bis g) sowie i) und j) mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im mittelfristigen Lehrplan und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Bei den Modulen gemäss §7 lit. h) und n) ist die Zuordnung mittels eines Learning Agreements sicher zu stellen. Einzelheiten zum Learning Agreement regelt die Wegleitung.

Leistungsbewertung

§ 10. Studentische Leistungen gemäss § 13 Abs. 2 lit. a) und b) werden durch die Dozierenden mit einer Note bewertet. Studentische Leistungen in Lehrveranstaltungen gemäss § 13 Abs. 2 lit. c) können auch mit pass/fail bewertet werden. Für die Benotung gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Genügende Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4 erreicht werden muss.

³ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen, halben oder zehntel Noten. Dabei ist folgender Notenschlüssel zu verwenden.

6	hervorragend
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend
< 4	ungenügend



⁴ Die Masterabschlussnote errechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Studienleistungen aus allen Modulen sowie der Masterarbeit und wird auf eine Kommastelle gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.

Arten der Leistungsüberprüfungen

§ 11. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen
- b) Leistungsüberprüfungen zu Lehrveranstaltungen gemäss dieser Ordnung
- c) Seminararbeit
- d) Masterarbeit

Anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen

§ 12. Die anbieterbezogene Leistungsüberprüfung für das Lehrangebot der beteiligten oder anderer Fakultäten erfolgt nach den Regeln der Studienordnung des jeweiligen anbietenden Studiengangs.

Lehrveranstaltungs- und Leistungsüberprüfungsformen

§ 13. Es können folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten werden:

- a) Kernvorlesung
- b) Vorlesung
- c) Vorlesung mit Übung
- d) Seminar
- e) Exkursion
- f) Praktikum
- g) Kurs
- h) Projekt
- i) Kolloquium

² Die Bewertung erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfungen:

- a) Leistungsnachweise für Kernvorlesungen
- b) Leistungsnachweise für Vorlesungen sowie Vorlesungen mit Übungen
- c) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

³ In jeder Lehrveranstaltung ist eine Leistungsüberprüfung zu absolvieren.

Leistungsnachweise für Kernvorlesungen

§ 14. Die Leistungsüberprüfungen für Kernvorlesungen erfolgen durch einen schriftlichen Leistungsnachweis. Sie dauern zwischen 30 und 105 Minuten und werden benotet.

² Die Durchführung des Leistungsnachweises sowie dessen Benotung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltungen zuständigen Dozierenden.

³ Die Anmeldung zum Leistungsnachweis für Kernvorlesungen erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung Kernvorlesung. Eine Abmeldung ist nach Ablauf der Belegfrist nicht mehr möglich.



⁴ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student dem Leistungsnachweis für eine Kernvorlesung fern, so gilt dieser als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis in einer Kernvorlesung kann einmal wiederholt werden, der beste Versuch zählt. Studierende, die im ersten Versuch nicht bestanden haben, sind automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Die Wiederholungsprüfung erfolgt frühestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und spätestens unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters. Bleibt eine Studentin bzw. ein Student der Wiederholungsprüfung zu einem Leistungsnachweis für eine Kernvorlesung fern, so gilt dieser als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

⁶ Das wiederholte Nichtbestehen des Leistungsnachweises für eine Kernvorlesung führt zum Ausschluss aus dem Masterstudium Sustainable Development. Ein Ausschluss wird von der Prüfungskommission verfügt.

⁷ Einzelheiten zu Form, Dauer und Zeitpunkt des Leistungsnachweises zur Kernvorlesung sowie zum Zeitpunkt der Wiederholung werden den Studierenden im Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben.

Leistungsnachweise für Vorlesungen sowie Vorlesungen mit Übungen

§ 15. Leistungsüberprüfungen für Vorlesungen sowie Vorlesungen mit Übungen erfolgen durch schriftliche Leistungsnachweise. Sie dauern zwischen 30 und 105 Minuten und werden benotet.

² Die Durchführung des Leistungsnachweises und dessen Benotung sowie das Durchführen und die Benotung von allfälligen Wiederholungsprüfungen erfolgt durch die für die Lehrveranstaltungen zuständigen Dozierenden.

³ Die Anmeldung zum Leistungsnachweis für Vorlesungen sowie Vorlesungen mit Übungen erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung. Eine Abmeldung ist bis Ende der Belegfrist möglich.

⁴ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student dem Leistungsnachweis für eine Vorlesung sowie Vorlesung mit Übung fern, so gilt dieser als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁵ Bei nicht bestandenem Leistungsüberprüfungen für Vorlesungen bzw. Vorlesungen mit Übung, bei welchen eine Wiederholungsprüfung angeboten wird, kann der ungenügende Leistungsnachweis einmal wiederholt werden, der beste Versuch zählt. Das Nichterscheinen zu einer Wiederholung gilt als Verzicht auf den Wiederholungsversuch und wird mit «nicht erschienen» bewertet. Bei Verzicht oder ungenügender Wiederholungsprüfung muss die Lehrveranstaltung erneut oder eine andere zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung belegt werden.

⁶ Einzelheiten zu Form, Dauer und Zeitpunkt zur Prüfung sowie zum Zeitpunkt der Wiederholung werden den Studierenden im Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 16. Leistungsüberprüfungen für Seminar, Exkursion, Praktikum, Kurs, Projekt sowie Kolloquium erfolgen durch lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen.

² Die lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt. Sie liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltungen zuständigen Dozierenden.

³ Die lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung kann erfolgen durch:

- a) Vorträge
- b) Gesprächsmoderationen



c) schriftliche Berichte

d) Essays

⁴ Studierende sind mit dem Belegen der Lehrveranstaltung automatisch zur lehrveranstaltungs-
begleitenden Leistungsüberprüfung angemeldet. Sollten sie diese nicht absolvieren wollen, ist bis
Ende der Belegfrist die Belegung zu stornieren. Erfolgt keine Stornierung der Belegung und keine
Leistungsüberprüfung, wird die Lehrveranstaltung mit «nicht erschienen» bewertet.

⁵ Erfolgt eine Leistungsüberprüfung als Gruppenleistung, muss die Leistung jeder bzw. jedes
Studierenden individuell ausgewiesen und bewertet werden.

⁶ Form, Umfang, Bewertungsform und Zeitpunkt der lehrveranstaltungs-
begleitenden Leistungs-
überprüfungen werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Seminararbeit

§ 17. Zum Modul Vorbereitung Masterarbeit Naturwissenschaften gemäss §7 lit. h) kann eine
Seminararbeit geschrieben werden.

² Zum Modul Vorbereitung Masterarbeit Gesellschaftswissenschaften gemäss §7 1 lit. i) muss eine
Seminararbeit geschrieben werden.

³ Die Anmeldung zu einer Seminararbeit, die nicht im Rahmen eines Seminars geschrieben wird,
erfolgt über einen Studienvertrag (Learning Contract).

⁴ Im Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent vor Beginn
der Seminararbeit Thema, Inhalt, Umfang, Beginn, Ende sowie allfällige Überarbeitungs- und
Wiederholungsmöglichkeiten gemeinsam mit der Studierenden bzw. dem Studierenden fest. Er wird
von der bzw. dem Studierenden, von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen
Dozenten sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission vor Beginn
unterschrieben.

Masterarbeit

§ 18. Eine Anmeldung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn mindestens 50 KP in der in § 8 Abs. 2
gewählten Variante ausgewiesen werden können sowie allfällige Auflagen erfüllt sind.

² Die Masterarbeit wird durch eine Inhaberin bzw. einen Inhaber einer Professur der Universität
Basel betreut und bewertet. Auf Antrag ist der Beizug einer weiteren Gutachterin bzw. eines weiteren
Gutachters möglich. Diese bzw. dieser verfügt mindestens über ein abgeschlossenes Doktorat.

³ Die Anmeldung zur Masterarbeit enthält Angaben über die Art und Dauer der Masterarbeit, den
Umfang, das Thema sowie die Wahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter. Sie wird durch die
Unterrichtskommission geprüft und genehmigt.

⁴ Nach Genehmigung der Anmeldung durch die Unterrichtskommission reichen die Studierenden
innerhalb von drei Wochen den vollständig und entsprechend der genehmigten Anmeldung
ausgefüllten und unterzeichneten Learning Contract der Unterrichtskommission ein. Bei
Nichteinhaltung der Frist ist eine neue Anmeldung einzureichen. Die Einreichung des Learning
Contracts gilt als Beginn der Masterarbeit.

⁵ Ist die Note oder der Notendurchschnitt der Masterarbeit ungenügend oder besteht bei zwei
Gutachtenden eine Differenz von einer Note oder mehr, fordert die Unterrichtskommission ein
weiteres unabhängiges Gutachten inkl. Benotung ein.

⁶ Bei mehr als einem Gutachten errechnet sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen
Mittel dieser Noten. Halbe Hundertstel werden auf eine Kommastelle gerundet.



⁷ Bleibt die Schlussnote einer Masterarbeit auch bei einem unabhängigen Gutachten bei 3.9 oder tiefer, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

⁸ Nach Bekanntgabe der Masternote, erhalten die Studierenden die für ihre Arbeit verfassten Gutachten.

⁹ Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.

¹⁰ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Das zweite Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium in Sustainable Development. Der Ausschluss wird durch die Prüfungskommission verfügt.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 19. Wer das Masterstudium bestanden hat, erhält eine von den Dekaninnen bzw. den Dekanen der Trägerfakultäten unterzeichnete Urkunde, welche den verliehenen Grad enthält.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Masterarbeit sowie die Masternote ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 20. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung angegeben werden.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 21. Ein Antrag auf Verschiebung von Abgabeterminen ist unter Geltendmachen des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Abgabetermin bei der Unterrichtskommission einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich, spätestens 5 Tage nach dem Abgabe- oder Prüfungstermin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Leistungsüberprüfung fern, so wird diese je nach Leistungsüberprüfungsform mit nicht bestanden, nicht erschienen oder mit der Note 1.0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 22. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet. Dozierende melden die Fälle der Unterrichtskommission.

² Die Unterrichtskommission kann des Weiteren einen Ausschluss vom Studium beantragen. Der Ausschluss wird von der Prüfungskommission verfügt.

Einsichtsrecht



§ 23. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt. Näheres regelt die Wegleitung.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 24. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Unterrichtskommission auf Antrag der Studierenden. Gleiche oder gleichwertige Leistungen können nur einmal angerechnet werden.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission

§ 25. Die Unterrichtskommission besteht aus je einer bzw. einem von den drei Fakultäten delegierten Dozierenden (in der Regel aus der Gruppierung I) und je einem Mitglied der Gruppierungen II, III und V.

² Die Delegierten der Fakultäten werden von deren Fakultätsversammlungen gewählt. Die übrigen Mitglieder werden durch die Gruppierungen gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

³ Die Unterrichtskommission konstituiert sich selbst. Die UK wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung aus den Mitgliedern der Gruppierung I. Die bzw. der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Unterrichtskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Prüfungskommission

§ 26. Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane der Trägerfakultäten nehmen die ihnen in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben als Prüfungskommission wahr.

² Darüber hinaus können sie in Härtefällen begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

³ Im Rotationsprinzip wird eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan als Ansprechperson bestimmt, die auch zeichnungsberechtigt ist.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 27. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen



§ 28. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in Sustainable Development am 1. August 2017 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium in Sustainable Development vor dem 1. August 2017 begonnen haben, können ihr Studium auf Basis der Ordnung für das spezialisierte Masterstudium «Sustainable Development» an der Philosophisch-Historischen, der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 17./8. Dezember 2009 bis spätestens 31. Juli 2020 abschliessen. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Wechsel in die revidierte Studienordnung.

³ Studierende, die ihr Studium in Sustainable Development vor dem 1. August 2017 begonnen haben, können bis spätestens 31. Januar 2018 den Übertritt in den revidierten Studiengang beantragen. Über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Masterstudium Sustainable Development entscheidet auf Antrag die Unterrichtskommission.

Wirksamkeit

§ 29. Diese Studienordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2017 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das spezialisierte Masterstudium «Sustainable Development» an der Philosophisch-Historischen, der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 17./8. Dezember 2009 aufgehoben.

Basel, den 1. Dezember 2016

Namens der Philosophisch-Historischen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Thomas Grob

Basel, den 13. Dezember 2016

Namens der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Jörg Schibler

Basel, den 5. Dezember 2016

Namens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Aleksander Berentsen